



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Peter Schaar

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per E-Mail

Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und So-
ziales des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping

Nachrichtlich

Vorsitzenden des Innenausschusses des Deut-
schen Bundestages
Herrn Wolfgang Bosbach

Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deut-
schen Bundestages
Herrn Siegfried Kauder

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deut-
schen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing

Vorsitzende des Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages
Frau Petra Merkel

Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und
Technologie des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald

Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senio-
ren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundesta-
ges
Frau Sibylle Laurischk

Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit des
Deutschen Bundestages
Frau Dr. Carola Reimann

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, For-
schung und Technikfolgenabschätzung des Deut-
schen Bundestages
Frau Ulla Burchardt

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL Ref2@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 07.06.2010

Heute schon diskutiert?
Das neue Datenschutzforum
www.datenschutzforum.bund.de



SEITENANZAHE
TOP 5 der 21. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 9. Juni 2010 "Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Bt-Drs. 17/1555)

HIER Vorschriften über die Informationsfreiheit bei der gemeinsamen Einrichtung (§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II-E)

BEZUG Mein Schreiben vom 11. Mai 2010

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf mein o.g. Schreiben weise ich vorsorglich ergänzend darauf hin, dass der Entwurf keine Regelung dazu enthält, welches Recht der Informationsfreiheit für die gemeinsame Einrichtung gelten soll.

Während in § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB II-E ausdrücklich vorgesehen ist, dass sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten nach dem Datenschutzrecht des Bundes richtet, fehlt eine vergleichbare Regelung zum anwendbaren Recht der Informationsfreiheit. Insoweit ist lediglich in Satz 2 die Kontrollzuständigkeit geregelt.

Sollte an dieser von mir kritisierten Regelung der datenschutzrechtlichen Aufsichtszuständigkeit festgehalten werden, halte ich insbesondere mit Blick auf die Uneinheitlichkeit bzw. zum Teil auch das Fehlen von Regelungen zur Informationsfreiheit in den Ländern im Interesse der Rechtssicherheit eine Klarstellung für dringend erforderlich. Hierzu könnte § 50 Abs. 4 SGB II-E wie folgt ergänzt werden:

„Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach dem Informationsfreiheitsrecht des Bundes.“

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie dies bei Ihren Beratungen berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen